



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|------------|
| Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena | 130 |
| Beschlüsse des Stadtrates | 132 |
| Aktionsplan "Inklusives Jena" | 132 |
| Aktualisierung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2016/2017 | 133 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | 133 |
| Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Krippendorf/Vierzehnheiligen | 133 |
| Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan vom 31.03.2017 | 134 |
| Werkausschusssitzung | 134 |
| Ausschusssitzungen | 134 |
| Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten | 134 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 135 |
| Straßenbauarbeiten, Erneuerung Straßenbeleuchtung, Neuverlegung Leerrohre | 135 |
| Neubau Sportplatz Ammerbacher Straße | 135 |
| Gesamtsanierung Kita Buratino | 135 |

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 6. April 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. April 2017)

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steueratbestand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über 3 Monate alten Hunden zum Zweck der privaten Lebensführung im Stadtgebiet Jena. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, wird vermutet, dass er älter als 3 Monate ist.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Hinsichtlich der Einordnung bestimmter Rassen und Kreuzungen in die Rubrik gefährliche Hunde wird auf das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sowie auf die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(3) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden.

(4) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Billigkeitsmaßnahmen) keine Anwendung.

(5) Hunde nach § 1 Abs. 2, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der

Ordnungsbehörde der Stadt Jena gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

| | |
|----------------------------|-------------|
| (1) Die Steuer beträgt für | |
| a) den 1. Hund | 84,00 Euro |
| b) den 2. Hund | 96,00 Euro |
| c) jeden weiteren Hund | 120,00 Euro |
| d) jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro |

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

(2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

- ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "BL", "GL", "aG", „G“ oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
- die nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung zum Rettungshundeteam (Nachweis erforderlich) nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o. ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.

(2) Steuerfreiheit für die Dauer von einem Jahr wird für Hundehalter gewährt, die nachweisbar einen Hund aus dem Jenaer Tierheim übernommen haben.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Jena kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Die Befreiungen nach § 4 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Monate mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (§ 6 Abs.1), so ist für die zurückliegende Zeit ab Beginn der Hundehaltung die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig, künftige Quartalszahlungen sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeiten zu leisten.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Antrag ist mit der Anmeldung des Hundes bzw. bei Änderung spätestens zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres zu stellen.

§ 8 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Jena schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter der Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen),
- Beginn der Haltung im Stadtgebiet Jena

zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer

übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Jena oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Stadt Jena unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt Jena der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
- Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalters

zu erfolgen.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Jena, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Ebenso ist jeder Grundstückeigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(3) Die Stadt Jena ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Jena durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena Auskünfte über die in § 8 Abs. 1 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 10 Hundesteuermarken

(1) Für jeden bei der Stadt Jena angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Jena bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Jena

zurückzugeben.

(5) Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt; unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken sind an die Stadt Jena zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden wurde.

(6) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 3 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 9 den Beauftragten der Stadt Jena auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
5. entgegen § 10 Abs. 4 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt 50/10 vom 16.12.2010, S. 418) außer Kraft.

Jena, 03.04.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Aktionsplan "Inklusives Jena"

- beschl. am 15.03.2017, Beschl.-Nr. 16/1044-BV

001 Die Ziele des Aktionsplanes „Inklusives Jena“ (Anlage 1) werden nach Maßgabe kommender Haushalte umgesetzt.

002 Zur Umsetzung der Ziele des Aktionsplans wird die Prioritätenliste (Anlage 2) bestätigt und künftig bei der Haushaltsplanung entsprechend berücksichtigt.

003 Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird beauftragt, die Prioritätenliste (Anlage 2) regelmäßig fortzuschreiben und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Aktionsplan und die Prioritätenliste der Öffentlichkeit in einer Veranstaltung vorzustellen.

Begründung:

Hintergrund des vorliegenden Aktionsplans „Inklusives Jena“ ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die so genannte UN-Behindertenrechtskonvention, kurz UN-BRK, die durch die Bundesrepublik am 30. März 2007 unterzeichnet und vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 2008 beschlossen wurde. Seit 2009 ist das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Mit der UN-BRK werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen als allgemeine Menschenrechte anerkannt. Die schrittweise Umsetzung der Konvention stellt somit eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft dar. Der Abbau von Barrieren auf allen gesellschaftlichen Ebenen sichert nicht nur Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, sondern lässt Menschen mit und ohne Behinderung davon profitieren.

Die Stadt Jena stellt sich der Aufgabe, die Ziele der UN-BRK umzusetzen. Im Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-BRK sofort und in Gänze realisiert werden können, soll dieser Aktionsplan – der maßgeblich durch den Beirat für Menschen mit Behinderung erstellt wurde – helfen, die Ziele der UN-BRK schrittweise zu erreichen. Neben allgemeinen Zielen und Maßnahmen führt dieser Aktionsplan für fünf Lebensbereiche die passenden Artikel der UN-BRK auf, stellt eine Vision, Ziele und mögliche Maßnahmen vor:

- Bauen, Wohnen und Mobilität
- Bildung und Ausbildung
- Gesundheit und Pflege
- Arbeit und Beschäftigung
- Kultur, Freizeit und Sport

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena sieht es als seine Aufgabe an, den Umsetzungsprozess des vorgelegten Aktionsplans zu begleiten und zu überwachen.

Mit dem Aktionsplan hat die Stadt Jena das Ziel einer inklusiven Gesellschaft als ein Steuerungselement in das

Handeln der Stadtverwaltung aufgenommen. Dabei ist die Verwirklichung einer größtmöglichen Barrierefreiheit ein wichtiges Anliegen. Dies bedeutet, allen Menschen Zugangsmöglichkeiten zur Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft zu eröffnen, aber auch existierende Barrieren zu beseitigen, die einer Umsetzung der UN-BRK entgegenstehen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Aktualisierung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2016/2017

- beschl. am 15.03.2017, Beschl.-Nr. 17/1182-BV

001 Der Kindertagesstättenbedarfsplan 2016/2017 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Stadt Jena nutzt das Objekt am Lauensteinweg 33 ab November 2017 als Kindertagesstätte mit 46 Betreuungsplätzen in öffentlicher Trägerschaft. (Anlage, Pkt. 4.1).
- b) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Objekt im Philosophenweg 24 schnellstmöglich nach Erbbaurecht zu vergeben. Ein entsprechender Vertrag soll die Verpflichtung zur Betreuung einer Kindertagesstätte enthalten. Nach Durchführung entsprechender Baumaßnahmen sollen ab 1. März 2019 mindestens 50 Betreuungsplätze für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur Verfügung stehen. (Anlage, Pkt. 4.2).

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Einigung zwischen dem Regionalverband Jena / Saale-Holzlandkreis der Kleingärtner e.V. und der Ernst-Abbe-Stiftung zu unterstützen, um am Standort Lutherstraße (Kleingartenanlage östlich der Buswendeschleife; Flur 17, Flurstück 108/2) den Bau einer Kindertagesstätte mit etwa 90 Kindertagesbetreuungsplätzen bis zum Jahre 2020 realisieren zu können (Anlage, Pkt. 4.3.). Die Maßnahme wird in die mittelfristige Bedarfsplanung des Kindertagesstättenbedarfsplanes 2017/2018 eingeordnet.

Begründung:

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, der einmal jährlich durch den Stadtrat für das aktuelle Bedarfsplanjahr beschlossen wird. Zum 30. September 2016 lebten in Jena 101 Kinder mehr in der Altersgruppe der 0 bis unter 6,5-jährigen, als dies im Rahmen der Bedarfsplanung 2016/2017 zum 31. Dezember 2016 zu erwarten war; die Differenz zur Bevölkerungsprognose beträgt dabei 311 Kinder (Anlage, Seite 1). In der Erwartung, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen weiterhin steigt, wird der Beschluss zur Bedarfsplanung 2016/2017 im Hinblick auf die aktuellen Erkenntnisse der Bedarfsplanung aktualisiert. Im Ergebnis werden zwei Maßnahmen ergriffen, die schnell zu realisieren sind (001 a und b) und eine weitere Maßnahme zur Schaffung von Betreuungsplätzen (002) vorbereitet.

Mit den Maßnahmen im Lauensteinweg und im Philosophenweg (001 a und b) werden insgesamt 96

Betreuungsplätze in dem Planungsraum geschaffen, in dem seit längerem die verfügbare Kapazität deutlich unter dem Bedarf liegt – zuletzt fehlten in Jena-Mitte/West 277 Betreuungsplätze (Anlage, Seite 5, Abbildung 4). Zusammen mit der Realisierung des Vorhabens zur Schaffung von weiteren 90 Betreuungsplätzen in der Lutherstraße würde sich das Defizit im Planungsraum Mitte/West um insgesamt 186 Plätze reduzieren.

Die Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung wird im Rahmen der nächsten Kindertagesstättenbedarfsplanung 2017/2018 angepasst und bewertet. Für den Fall, dass der Betreuungsbedarf so stark steigt wie in der vorliegenden Modellrechnung angenommen, reichen die zwei beziehungsweise drei ergriffenen Maßnahmen nicht aus und es kommt im Jahre 2021 zu einem rechnerischen Defizit an Betreuungsplätzen von 87 Plätzen (Anlage, Seite 7, Abbildung 5). In diesem Fall müssen weitere Kindertagesbetreuungsplätzen geschaffen werden. Für den Fall, dass die Steigerung des Bedarfes an Betreuungsplätzen nicht so stark ausfällt, wie in der Modellrechnung angenommen, verringert sich das ermittelte Defizit entsprechend.

Mit den drei Maßnahmen besteht nahezu kein Risiko, mittelfristig Überkapazitäten im Planungsraum zu schaffen. Auch in der Perspektive auf die gesamt städtische Entwicklung ist das Risiko als sehr gering zu bewerten.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirk Krippendorf/Vierzehnheiligen

Am Mittwoch, dem 26.04.2017, findet um 19:00 Uhr die nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Krippendorf/Vierzehnheiligen statt.

Ort: Feuerwehrgerätehaus Krippendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über den Wechsel der Berufsgenossenschaft
8. Beschluss zur Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt
9. Beschluss über die Verwendung der Rücklagen
10. Bericht des Jagdpächters
11. Sonstiges

gez.: Vorstand der Jagdgenossenschaft

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan vom 31.03.2017

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Über die zu tätigen Beschlüsse wird mit Handzeichen abgestimmt.
 2. Auf der Grundlage des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer wird dem Vorstand für seine Tätigkeit im zurückliegenden Abrechnungszeitraum bis zum heutigen Tag Entlastung erteilt.
 3. Auf der Grundlage des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer wird dem Kassenführer für seine Tätigkeit im zurückliegenden Abrechnungszeitraum bis zum heutigen Tag Entlastung erteilt.
 4. Der Jagdpacht-Reinerlös des Jagdjahres 2016/17 wird, mit Ausnahme der Auszahlungen an die Stadt Jena, an das NSGP, an das Forstamt Jena - Holzland und an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt. Der nicht ausgezahlte Jagdpacht-Reinerlös geht in die Rücklage. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist (4 Wo.) wird ein Teil der Rücklage für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.
 5. Die Jagdgenossenschaft stellt bei Notwendigkeit aus der Rücklage für folgende Aktivitäten eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung:
 - a) 200,- Euro für die Pflege des Kunitzer Denkmals zur Erinnerung an die Gefallenen der zwei Weltkriege an Herrn Jochen Dietzsch.
 - b) bis 250,- Euro zur Unterstützung der Seniorenweihnachtsfeier 2017 für Kunitz/Laasan.
 - c) bis zu 550,- Euro für den Ortsverein Laasan e.V. zur Gestaltung der Veranstaltung zum 650. Jahrestags der Ersterwähnung von Laasan und des Baues der Rathhausturmes vor 400 Jahren.
 - d) bis zu 700,- Euro für den Freundeskreis Kunitzburg e.V. zur Anschaffung oder Reparatur von Einrichtungsgegenständen bzw. Sanierungsarbeiten an der Bergbaude.
- gez. Fernkäse
Jagdvorsteher



kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Öffentliche Bekanntmachung Werkausschusssitzung

Am **19.04.2017 um 19:00 Uhr** findet im Beratungsraum 3. OG, Löbstedter Straße 56, die nächste **Werkausschusssitzung des KommunalService Jena** statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung

2. Protokollkontrolle
6. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Einladung zur **Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses** am Donnerstag, dem **20.04.2017, um 17:00 Uhr**, im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1
zzgl. Ortsteilrat Jena-West und Ortsteilrat Jena-Zentrum

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Aktueller Stand Mobilitätskonzept Jena-Zentrum und Jena-West
3. Grundsatzbeschluss Westtangente
4. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt
5. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 5.12.2013 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beraumt.

NORDFRIEDHOF

Kraus, Frieda Feld 22, WG, Nr. 05
NR: Lydia Diesner

Pfeifer, Roland Feld 1, UW, Nr. 449
NR: unbekannt

FRIEDHOF AMMERBACH

Schmeißer, Dieter Feld D, UW, Nr. 64
NR: unbekannt

FRIEDHOF LOBEDA

Schröter, Hella Feld 2, UW, Nr. 017
NR: Erhard Schröter

FRIEDHOF MÜNCHENRODA

Jerchel, Margit Feld U, UW, Nr. 11
NR: unbekannt

FRIEDHOF WINZERLA

Kokoschka, Dieter Feld B, UW, Nr. 038
NR: unbekannt

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentliche Ausschreibung, nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, schreibt folgende Baumaßnahme auf der Internetseite des KSJ (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 1903528 öffentlich aus.

Vorhabensbezeichnung:

KInvFG 2017 – Stadt Jena
Winzerlaer Str. 2. BA

Art des Vorhabens:

Straßenbauarbeiten, Erneuerung Straßenbeleuchtung, Neuverlegung Leerrohre



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Sportplatz Ammerbacher Straße
Ammerbacher Straße 21, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los Freianlagen

Leistung:

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| Bodenaushub | ca. 1.500 m ³ |
| Drainage DN 80 – 100 | ca. 450 m |
| Tiefbord 8 / 25 / 100 cm | ca. 740 m |
| Betonpflaster | ca. 310 m ² |
| Asphaltbelag | ca. 310 m ² |
| Kunststoffbelag | ca. 1.300 m ² |
| Kunstrasenbelag | ca. 340 m ² |
| Beton-Blockstufen | ca. 38 m |
| Winkelstützen, H 55 – 205 cm | ca. 100 m |
| Gittermattenzaun, H 1,40 m | ca. 130 m |
| Ballfangzaun, H 4,00 m | ca. 100 m |
| Oberboden | ca. 130 m ³ |
| Rasensaat | ca. 500 m ² |

Entgelt: 20,00 €

Ausführungsfrist: 12.06.2017 bis 13.10.2017

Eröffnungstermin: 10.05.2017, 11:00Uhr

Zuschlagsfrist: 28.07.2017

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.170250** und dem Vermerk "Sportplatz Ammerbacher Straße Los Freianlagen". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Ausschreibung von Bauleistungen – Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Gesamtsanierung Kita Buratino

Kita Buratino, Carolinenstraße 1, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 02 Rohbauarbeiten

Leistung:

- 1 psch. Baustelleneinrichtung
 - ca. 200 m Bauzaun
 - 1 St. Bauwasseranschluss Wasser
 - 13 St. Türöffnungen neu herstellen in Betonwand (schneiden)
 - 13 St. tragende Stahl-Türrahmen in Türöffnung Betonwand
 - 11 St. Bestands-Türöffnungen zumauern
 - ca. 200 m³ Erdaushub für Fundamentarbeiten
 - ca. 50 m³ Frostschutz
 - ca. 100 m² Stahlbetonwände für Eingangsbauwerke
 - ca. 30 m³ Fundamentbeton
 - ca. 9.800 kg Betonstahl
 - 2 St. Voll-Fertigteiltreppenläufe l = 2,8 m
 - 7 St. Vollfertigteiltreppenläufe mit Podesten, l = 6,3 m
 - ca. 3.200 kg Profilstahl für Turmkonstruktion Fluchttreppen
 - 2 St. Aufzugsschachtgruben im Bestandskeller herstellen
 - ca. 55 lfdm Bodenplatte aufschneiden für Rohrverlegung
 - ca. 50 m³ Rohrgrabenaushub innerhalb des Gebäudes
 - ca. 55 lfdm Grundleitungsverlegung im Gebäude mit Sandbettung
 - ca. 40 m³ Magerbetonverfüllung der Rohrgräben
 - ca. 60 m² Außenwandabdichtung KMB
 - ca. 60 m² Perimeterdämmung und Noppenschutzbahn
 - ca. 370 m² Bitumenschweißbahn auf Bodenplatte
 - 20 St. Dachdurchdringungen eindichten
 - 12 St. Dachaufbau abbauen ca. 1 m² für Deckendurchbruch
 - ca. 75 m² bituminöse Dachabdichtung 2-lagig
 - ca. 75 m² Gefälledämmung
 - ca. 75 m² bituminöse Dampfsperre auf Dachdecke
 - ca. 36 m Dachrandverblechung mit umlaufender Kastenrinne
 - ca. 20 St Kernbohrungen
- Entgelt: 20,00 €
 Ausführungsfrist: 01.08.2017 bis 30.06.2018
 Eröffnungstermin: 03.05.2017, 11:00Uhr
 Zuschlagsfrist: 30.06.2017

Los 03 Gerüstbauarbeiten

Leistung:

- ca. 1.700 m² Fassadengerüst Kl. 3
- 2 St. Fassadengerüsttürme Höhe: ca. 9 m
- 2 St. Treppentürme Höhe ca. 9 m
- ca. 50 m Gitterträger
- ca. 50 m Innenkonsole
- ca. 13.600 m²/Wo Vorhaltung Fassadengerüst

Entgelt: 15,00 €
 Ausführungsfrist: 01.09.2017 bis 30.04.2018
 Eröffnungstermin: **03.05.2017, 11:30Uhr**
 Zuschlagsfrist: 30.06.2017

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw.

Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.210501** und dem Vermerk "Gesamtsanierung Kita Buratino Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (keine Angaben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen